



KREFELD

Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

NRW Urban
Kommunale Entwicklung GmbH
Fritz-Vomfelde-Straße 10
40547 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Frau Funke
Anschrift: Uerdinger Straße 202
Zimmer: 0.24
Telefon: 02151 86-4427
Fax: 02151 86-2430
E-Mail: andrea.funke@krefeld.de

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
	39-OH-30027/2020-wo	xx.xx.2023

Grundstück:

Gemarkung Krefeld, Flur , Flurstück

Vorgang:

Bebauungsplan-Nr. 807 - zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB/Stellungnahme zu Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen aus März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung Stufe II“ vom 08.03.2023 zum Bebauungsplan Nr. 807 zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße wurde geprüft. Dieser wurde bis auf folgende Anmerkungen als in Ordnung befunden.

Für die Fledermausfauna ist zu beanstanden, dass von dem Gutachterbüro davon ausgegangen wird, dass für eine eventuelle Betroffenheit von Fledermausquartieren durch deren Vernichtung, genügend Ausweichmöglichkeiten in Baumbeständen und Gebäuden im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. Der Verlust von Fledermausquartieren ist hingegen bei Fällung von Bäumen und/oder Abriss von Gebäuden, die mit Höhlen, Spalten etc. versehen sind, zu kompensieren. Gegebenenfalls sind hierfür in der näheren Umgebung auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Es sollen laut Fachbeitrag alle unbesetzten Quartiersmöglichkeiten, damit das Tötungsverbot ausgeschlossen wird, verschlossen werden. Dies ist insoweit auch richtig, aber es ist zu bedenken, dass somit potentielle Quartiere den Fledermäusen zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen.

Laut dem Maßnahmenblatt der LANUV sind beispielsweise für den Verlust eines Quartiers für die planungsrelevante Zwergfledermaus zur Kompensation mindestens fünf neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen.

Folglich muss dies für alle betroffenen Fledermausarten bei Quartiersverlust im Fachbeitrag sowie auch in den Prüfprotokollen „Art-für-Art“ unter Punkt II.3, hier „Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ geändert werden.

Betreffend der planungsrelevanten Vogelart Nachtigall ist auch die erstellte „Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ unter Punkt II.3 als fraglich zu beurteilen. Hier wird angenommen, dass nicht erwartet wird, dass die Nachtigall als störungsunempfindliche Art im Zusammenhang mit möglichen bau- und betriebsbedingten Störungen ihr Brutrevier aufgeben wird. Nach meiner Einschätzung kommt es ganz darauf an, wie weit die Bebauung an das Revier angrenzt und inwieweit durch Anwohner und freilaufende Hunde Störungen im Brutrevier hervorgerufen werden, so dass es eventuell erst gar nicht zum Brutversuch kommt.

Bezogen auf den Sperber ist auch hier die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ unter Punkt II.3 fragwürdig. Hier sind für den Sperber zumindest im Rahmen der Aufforstung der vorgesehenen Flächen für den Waldausgleich geeignete Strukturen für den Sperber mittelfristig anzulegen. Hierzu ist entsprechend vom Gutachterbüro ein Konzept zu entwickeln.

In Kapitel 7.2.11 fehlt in der Auflistung der Haussperling; dafür ist der Stieglitz in der Tabelle zweimal aufgeführt. Bei einem dauerhaften Verlust von Brutmöglichkeiten sind für die lokal bedeutsamen bzw. Rote-Liste-Vogelarten wie Bachstelze, Gimpel und Haussperling auch Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Der Entwurf des „Faunistischen Fachbeitrag Feldhase“ vom 08.03.2023 wurde ebenfalls geprüft. Hierzu ist anzumerken, dass vor Beginn der geplanten Bebauung bzw. Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen zum Waldausgleich die entsprechenden Ausgleichflächen für den Verlust des Lebensraumes für den Feldhasen vorzeitig durch entsprechende Maßnahmen wie Umwandlung von Acker zu Grünland, Mahdregime und Aufwertung von größeren strukturarmen Feldflurbereichen hergestellt sein müssen, damit die dortige Feldhasenpopulation einen alternativen Lebensraum vorfindet.

Der Entwurf der „Fachlichen Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen des Baustellenverkehrs auf Amphibienwanderungen“ vom 08.03.2023 wurde geprüft. Es kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden, dass in den Vorjahren des Kartierungsjahres 2022 generell ein höheres Amphibienaufkommen zurzeit der Laichwanderung vorhanden war. Seit Jahren werden jedes Frühjahr Teilabschnitte des Strümpfer Wegs mit Straßenverkehrsschildern während der Wanderung versehen, damit die Kraftfahrzeugfahrer auf querende Amphibien achten.

Ich weise darauf hin, dass im Bereich des Fischelner Friedhofs ein Amphibienvorkommen bekannt ist. Dort wurden regelmäßig in den in den Boden eingelassenen Körben für Grünabfälle Amphibien wie auch die Erdkröte vorgefunden.

Als letztes wurde der Entwurf der „Artenschutzrechtlichen Bewertung möglicher Flächen für Waldausgleich“ geprüft. Folgende Aussage: “Bezüglich des Ausgleichs des Lebensraumverlustes, hier neben der Fläche 2, die ein dauerhaftes Feldhasenvorkommen aufweist, ist auch für die Fläche 3, die ein potentiell Nahrungshabitat darstellt, ein Ausgleich erforderlich.“ ist mittlerweile überholt, da die Flächen nicht mehr zum Ankauf für die Stadt Krefeld zur Verfügung stehen. Bei fachlichen Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Funke